



Mewa Kundenbeirat

mitreden – mitgestalten – mittendrin

Satzung für den Mewa Kundenbeirat

in der Fassung vom 01.06.2023 (1. Änderung)



mewa

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Aufgaben, Zuständigkeiten.....	4
§ 2 Zusammensetzung, Auswahlverfahren	4
§ 3 Amtszeit, Kundenbeiratsclub.....	4
§ 4 Organisation, Sprecher des Kundenbeirats.....	5
§ 5 Sitzungen, Kostenerstattung	5
§ 6 Workshops.....	5
§ 7 Beschlussfassung.....	6
§ 8 Verschwiegenheitspflicht	6
§ 9 Auflösung.....	6
§ 10 Schlussbestimmung	6

Die folgende 1. Änderung der Satzung des Mewa Kundenbeirats tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.

Präambel

Die persönliche Meinung und Ideen unserer Kunden sind Mewa wichtig. Deshalb gründete Mewa am 25. März 2022 zusammen mit ihren Kunden einen Kundenbeirat auf B2B-Ebene und wird diesen aktiv leben. Der Mewa Kundenbeirat ist ein Gremium mit beratender Funktion.

Ziel des Kundenbeirats ist ein offener, konstruktiver Dialog zwischen den Unternehmensvertretern. So erhält Mewa Anregungen, Wünsche und Kritik direkt aus erster Hand – von den Kunden selbst. Mit Hilfe seiner inhaltlichen Arbeit und seinem Engagement trägt der Kundenbeirat zur Steigerung von Kundenorientierung und -zufriedenheit sowie der Außendarstellung von Mewa bei.

Schirmherr des Mewa Kundenbeirats ist der Vorstand Marketing, Sales & Service der Mewa Unternehmensgruppe.

Diese Satzung soll als Grundlage einer vertrauensvollen, kooperativen und fairen Zusammenarbeit aller Beteiligten dienen.

§ 1 Aufgaben, Zuständigkeiten

- (1) Der Kundenbeirat hat eine beratende Funktion gegenüber der Mewa Unternehmensgruppe. Er ist kein Organ von Mewa.
- (2) Der Kundenbeirat wird, soweit keine vertraulichen Informationen betroffen sind, in den Sitzungen über wesentliche kundenrelevante Maßnahmen und strategische Planungen von Mewa informiert.
- (3) Der Kundenbeirat selbst gibt Vorschläge oder Arbeitsergebnisse zur Verbesserung des Angebots oder des Service an Mewa. Er erarbeitet diese im Rahmen seiner Sitzungen. Die Empfehlungen werden durch Mewa an die zuständigen Bereiche/ Abteilungen weitergeleitet, die diese bewerten. Die entsprechende Abteilung nimmt dazu gegenüber dem Kundenbeirat Stellung und setzt Empfehlungen gegebenenfalls um.
- (4) Sämtliche Rechte an den Empfehlungen und Ideen, die im Rahmen der Tätigkeit des Kundenbeirats entstanden sind, werden ausschließlich Mewa vollumfänglich und unbefristet übertragen.

§ 2 Zusammensetzung, Auswahlverfahren

- (1) Die Mitglieder sind unabhängig und ehrenamtlich tätig. Sie sollen einen Querschnitt der Kunden der deutschen Mewa Standorte repräsentieren.
- (2) Der Kundenbeirat besteht aus maximal 12 Mitgliedern.
- (3) Alle Kunden der MEWA Textil-Service AG & Co. Deutschland OHG können sich für eine Mitgliedschaft im Kundenbeirat bewerben. Entsprechende Informationen und Fristen zu den Bewerbungsmodalitäten werden öffentlich durch Mewa im Mewa Kundenportal MyMewa veröffentlicht. Die Bewerbung kann durch das online verfügbare Formular oder postalisch erfolgen.
- (4) Die Auswahl und Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Auswahlausschuss von Mewa. Die notwendige Berufung neuer Mitglieder bei planmäßigem oder vorzeitigem Ausscheiden wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit von Mewa bekannt gegeben.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Kundenbeirats werden jeweils für drei Jahre berufen. Eine erneute Berufung bei erklärter Bereitschaft ist durch Mewa möglich. Die maximale Amtszeit eines Mitglieds beträgt sechs Jahre. Kann das berufene Mitglied aus Gründen von Krankheit oder geschäftlichen Terminen an der für sie/ ihn ersten Tagung des Kundenbeirats nicht teilnehmen, so verschiebt sich der Beginn der Mitgliedschaft entsprechend um ein halbes Jahr. Diese Regelung gilt maximal für die ersten beiden Tagungen.

- (2) Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitglieds mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kundenbeirats ausgeschlossen werden.
- (3) Endet das Kundenverhältnis eines Mitglieds mit Mewa, so endet damit automatisch auch die Mitgliedschaft im Kundenbeirat.
- (4) Die Mitgliedschaft im Kundenbeirat endet auch durch Erklärung des Rücktritts gegenüber dem Sprecher des Kundenbeirats oder gegenüber Mewa. Der Austritt wird zum Monatsende wirksam.
- (5) Nach Ende der Mitgliedschaft nach §3 (1) kann das Mitglied in den Kundenbeiratsclub aufgenommen werden. Diese Mitglieder werden ohne die Teilnahme an den Tagungen über die Arbeit des Kundenbeirats informiert und können sich weiterhin im Rahmen der Workshops und Projekte sowie mit eigenen Themen einbringen.

§ 4 Organisation, Sprecher des Kundenbeirats

- (1) Die Mitglieder des Kundenbeirats wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Der Sprecher ist Ansprechpartner für Mewa und repräsentiert den Kundenbeirat.
- (3) Die Amtszeit als Sprecher bzw. als Stellvertreter endet mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied im Kundenbeirat. Eine Wiederwahl bei erneuter Mitgliedschaft ist möglich.
- (4) Bei Ausscheiden des Sprechers aus dem Kundenbeirat übernimmt bis zu einer Neuwahl der Stellvertreter die Funktion des Sprechers.

§ 5 Sitzungen, Kostenerstattungen

- (1) Der Mewa Kundenbeirat tritt zweimal im Jahr zu turnusmäßigen Sitzungen zusammen, bei denen Mewa die Teilnahme aller Mitglieder des Kundenbeirats erwartet. Der Kundenbeirat beschließt in jeder Sitzung den Termin und den Veranstaltungsort für die folgende Sitzung. Entsprechende Vorschläge werden von Mewa unterbreitet.
- (2) Die Sitzungen des Kundenbeirats sind nicht öffentlich.
- (3) Die Tagesordnung und der Veranstaltungsort wird spätestens 4 Wochen vor der geplanten Sitzung von Mewa an die Mitglieder des Kundenbeirats schriftlich bekanntgegeben.
- (4) Tagesordnungspunkte und Anfragen an Mewa, die spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung von den Mitgliedern des Kundenbeirats eingereicht werden, können nach Ermessen von Mewa in der Sitzung behandelt werden.
- (5) Die Organisation des Kundenbeirats sowie die Durchführung und Moderation seiner Sitzungen liegen bei den Vertretern von Mewa. Sie stellen einen Protokollführer und versenden ein Ergebnisprotokoll anschließend innerhalb von 4 Wochen an die Mitglieder des Kundenbeirats.
- (6) Mewa übernimmt neben der Buchung der Bahn- oder Fluganreise sowie eines notwendigen Taxitransfers, außerdem die Kosten und Organisation für eine Hotelübernachtung des Mitglieds sowie die Kosten für die im Rahmen der Tagesordnung vorgesehenen Programmpunkte. Individuelle Reisekosten können in Höhe einer entsprechenden Bahnfahrt erster Klasse erstattet werden. Weitergehende Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

§ 6 Workshops, Veranstaltungen

- (1) Mewa kann die Mitglieder des Kundenbeirats zu zusätzlichen regionalen Workshops oder Mewa-internen Veranstaltungen einladen.
- (2) Die Kostenerstattung erfolgt analog § 5 (6).

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Mewa Kundenbeirat kann eigene Beschlüsse fassen. Diese bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse haben einen empfehlenden Charakter.
- (2) Jedes Mitglied verfügt über je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Mewa Kundenbeirats haben alle im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangten Informationen, soweit diese nicht öffentlich sind oder werden, vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Kundenbeirat.
- (2) Die Weitergabe der Unterlagen und Protokolle von Mewa an Dritte ist nicht gestattet. Diese dienen allein der Tätigkeit im Kundenbeirat und bleiben Eigentum von Mewa.

§ 9 Auflösung

- (1) Der Vorstand Marketing, Sales & Service der Mewa Unternehmensgruppe kann den Kundenbeirat durch einen Beschluss auflösen.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung tritt mit Beschlussfassung des Vorstands Marketing, Sales & Service in Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung erfolgen durch Beschlussfassung des Vorstands Marketing, Sales & Service. Dem Sprecher des Kundenbeirats wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Firmeninformationen

MEWA Textil-Service AG & Co.

Management OHG

John – F.-Kennedy-Str. 4

65189 Wiesbaden

Tel. +49 611 7601-0

www.mewa.de